

Beilage

zum Rahmenkollektivvertrag

STEIN- UND KERAMISCHE INDUSTRIE

**Änderungen und
Lohnordnungen**

wirksam ab

1. Mai 2024

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Stein- und keramischen Industrie Österreich einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, anderseits.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt für alle Mitgliedsbetriebe bzw. in diesen Mitgliedsbetrieben beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, soweit diese Arbeitnehmer nicht angestelltenversicherungspflichtig bzw. nicht Lehrlinge kaufmännischer und technischer Angestelltenberufe sind, für die der Rahmenkollektivvertrag der Stein- und keramischen Industrie Gültigkeit hat.

§ 2 Mindestlöhne

Die Mindestlöhne werden ab 1. Mai 2024 um 7,27 % erhöht. Die ab 1. Mai 2024 geltenden Mindeststundenlöhne ergeben sich aus den Lohnordnungen im Anhang.

§ 3 Erhöhung der Effektivverdienste

a) Die tatsächlichen Stundenlöhne, ausgenommen bei Lehrlingen, werden bei den Mitgliedsbetrieben, für die die beiliegenden Lohnordnungen Anwendung finden, ab 1. Mai 2024 um 7,17 % erhöht.

b) Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn (ohne kollektivvertrag-

liche Zulagen) darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden.

c) Bei den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, die im Akkord-, Prämien- oder in einem sonstigen Leistungssystem arbeiten, sind die bezüglichlichen Vereinbarungen so zu ändern, dass sich der Akkord-, Prämien- oder sonstige leistungsabhängige Verdienst um den dann jeweils zur Anwendung kommenden Effektivprozentsatz erhöht.

§ 4 Erhöhung der Zulagen

Die in EUR ausgedrückten Zulagen (inkl. Rohrzulage [Erschwerniszulage] in der Beton- und -fertigteilindustrie) werden ab 1. Mai 2024 um 7,17 % erhöht. Die Werte der Zulagen werden mit den Lohnordnungen veröffentlicht.

§ 5 Begünstigungsklausel

Diese Vereinbarung darf nicht zum Anlass genommen werden, derzeit bestehende IST-Löhne zu reduzieren.

§ 6 Rahmenrechtliche Änderungen

Der gegenständliche Kollektivvertrag ermächtigt die Parteien der Betriebsvereinbarung iSd §§ 29ff ArbVG ausdrücklich im Sinne von § 68 Abs. 5 Z 5 EStG zum Abschluss von Betriebsvereinbarung(en) zur Gewährung von Mitarbeiterprämie(n) gemäß § 124b EStG für das Kalenderjahr 2024. Im Fall von Betrieben ohne Betriebsrat ermächtigt der gegenständliche Kollektivvertrag vom Geltungsbereich dieses Kollektivvertrages erfasste Ar-

beitgeber:innen und Arbeitnehmer:innen ausdrücklich zum Abschluss von Einzelvereinbarungen zur Gewährung von Mitarbeiterprämie(n) gemäß § 124bEStG für das Kalenderjahr 2024.

§ 7 Wirksamkeitsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Mai 2024 in Kraft und gilt hinsichtlich der lohnrechtlichen Bestimmungen bis 30. April 2025. Nach dem 1. Februar 2025 sind Verhandlungen wegen Erneuerung des Vertrages aufzunehmen, sofern der Lohnunterausschuss einer Verhandlungsaufnahme zustimmt.

Wien, am 28. März 2024

Für den
**Fachverband der Stein- und keramischen Industrie
Österreich**

Mag. Robert **SCHMID**
Fachverbandsobmann

DI Dr. Andreas **PFEILER**
Geschäftsführer

Für den
**Österreichischen Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau-Holz**

Abg.z.NR Josef **MUCHITSCH**
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert **AUFNER**
Bundesgeschäftsführer

Anhang: Lohnordnungen 2024

Lohnordnungen

1. Beton- und -fertigteileindustrie

ab 1. Mai
2024
€

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	
Formentischler, Formenschlosser	18,82
II Facharbeiter	
a Facharbeiter nach dem 1. Jahr nach der Auslehre (berufseigene und berufsfremde)	18,10
b Facharbeiter, z.B. Schlosser, Tischler im 1. Jahr nach der Auslehre (berufseigene und berufsfremde)	17,21
c Facharbeiter angelernt; angelernte Facharbeiter, die länger als 2 Jahre als Facharbeiter im Beruf beschäftigt werden, erhalten den Lohn der Kategorie IIa nach dem 1. Jahr	17,95
III Qualifizierte Arbeiter	
a Former (Einschläger, Erzeuger); Betonschleifer	17,04
b Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen	16,77
c Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich	16,67
d Kraftfahrer und Maschinisten (Kran- und Baggerführer, Führer von Hubstaplern)	16,57

e Eisenbieger (die Eisenbewehrungen herstellen können), angelernte Hilfsarbeiter (die Teiltätigkeiten der Gruppe 3 ohne Krafffahrer verrichten)	16,48
---	-------

IV Produktionsarbeiter

Hilfsarbeiter, Reinigungskräfte	15,71
---------------------------------------	-------

V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Lehrlinge

im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%
im 4. Lehrjahr	90%

des geltenden Lohnes der Gruppe IIb.

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres.

Vorarbeiter

erhalten eine Zulage von 7% auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn.

Rohrzulage (Erschwerniszulage) in der Beton- und -fertigteilindustrie

Der § 4 des Kollektivvertrages vom 7.4.1987 wird wie folgt abgeändert:

Rohrzulage pro 100 Stück	ab 1. Mai 2024 €
100 - 150 mm	9,26
200 - 300 mm	13,52
350 mm	14,97
400 mm	17,87
450 - 500 mm	23,75
600 mm	31,20
700 mm	38,62
800 mm	44,52
900 mm	50,43
1000 mm	54,92
über 1000 mm (bei einem Stückgewicht bis 1000 kg)	62,88

Bei höheren Stückgewichten betriebsweise Regelung.
Bei Erzeugungsmengen unter 100 Stück gebührt der aliquote Anteil. Geschlossene Eiprofile fallen in die gleiche Gewichtskategorie wie die kreisförmigen.

2. Kalk-, Gips-, Kreide-, Schotter-, Sand-, Kies-, Quarzsand- und Transportbeton-industrie, Rohtongruben und Kaolinwerke (inkl. Firma Magnolithe Ges.m.b.H.)

ab 1. Mai
2024
€

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	
Selbstständig tätige Sprengbefugte (früher Schussmeister), Mischerdisponenten (Mischmeister) und Laboranten, die die Qualifizierung laut ÖNORM B 4710-1 vorweisen (Prüfungszeugnis Betontechnologie 2)	17,21
II Facharbeiter	
a Facharbeiter mit abgeschlossener Lehrzeit nach dem 1. Gehilfenjahr	17,21
b Facharbeiter mit abgeschlossener Lehrzeit im 1. Gehilfenjahr	17,08
c Angelernte Facharbeiter ohne abgeschlossene Lehrzeit und geprüfte Dampfkesselwärter	17,16
III Qualifizierte Arbeiter	
a Maschinisten von Autobetonpumpen mit Abschluss der erforderlichen Prüfungen ...	17,16
b Fahrer von Fahrmischern in der Transportbetonindustrie mit einjähriger einschlägiger Fahrpraxis und notwendigen Betonkenntnissen	16,93

c	Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen Steiermark: Bausteinmacher, Pflastersteinmacher	16,77
d	Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich, geprüfte Häuer	16,67
e	Kfz-, Baggerfahrer, Bohristen (Mineure), Sprengbefugtenhelfer, Brenner in der Kalkindustrie, angelernte Lokführer, Maschinenwärter für größere Anlagen (z.B. Hydrat-, Mahl-, Seilbahnanlagen, Steinbrech- und Aufbereitungsanlagen); Steiermark: Ritzer und Spalter	16,25
f	Sonstige Maschinenwärter, Absacker und Schmierer, Einsetzer und Ausnehmer bei Kalkringöfen, Kalkausnehmer bei Schachtöfen, andere qualifizierte Hilfsarbeiter (z.B. Schmiedehelfer, Schlosserhelfer, Sortierer, Kalk- und Koksförderer, Steinbruch- und Sandgrubenarbeiter mit Kenntnis des Arbeitsvorganges)	15,98
g	Lehrhauer vor abgelegter Prüfung, Graber am Bruch	15,62
h	Motorfahrer, Aufzugwärter, Haspelwärter und Gleisvorarbeiter	15,54

IV Produktionsarbeiter

a	Branchenzugehörige Hilfsarbeiter und berufs fremde Hilfsarbeiter nach 3 Monaten ..	15,10
b	Berufsfremde Hilfsarbeiter bei Neuaufnahme; Reinigungskräfte	14,74

V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Lehrlinge

im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%
im 4. Lehrjahr	90%

des geltenden Lohnes der Gruppe IIb.

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres.

Vorarbeiter (Partieführer)

erhalten eine Zulage von 7% auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn.

3. Salzburger Marmorindustrie

ab 1. Mai
2024
€

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten

Steinmetzmonteure, Sprengmeister 18,19

II Facharbeiter

a Facharbeiter, Steinmetze nach dem 2. Gehilfenjahr 18,19

b Facharbeiter, Steinmetze im 1. und 2. Gehilfenjahr 17,58

III Qualifizierte Arbeiter

a Steinbrucharbeiter 17,76

b Säger, Fräser, Schleifer 17,21

IV Produktionsarbeiter

Hilfsarbeiter; Reinigungskräfte 15,83

V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Lehrlinge

im 1. Lehrjahr 40%

im 2. Lehrjahr 60%

im 3. Lehrjahr 80%

im 4. Lehrjahr 90%

des geltenden Lohnes der Gruppe IIb.

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des

3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres.

Vorarbeiter

erhalten eine Zulage von 7% auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn.

4. Oberösterreichische Hartsteinindustrie

ab 1. Mai
2024
€

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	
Schießer (Schussmeister)	17,38
II Facharbeiter	
a Steinmetze 1. Kategorie, Betriebshandwerker 1. Kategorie und Kabelkranfahrer	17,58
b Steinmetze 2. Kategorie, Betriebshandwerker 2. Kategorie	17,21
c Steinmetze im 1. Gehilfenjahr, Betriebshandwerker (mit abgeschlossener Lehre) .	17,08
III Qualifizierte Arbeiter	
a Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen	16,77
b Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich	16,67
c Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angeleiteten Steinmetze 1. Kategorie, Baggerfahrer, Felsbohristen und Großzersetzer	16,42

d	Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angeleiteten Steinmetze 2. Kategorie, Kraftfahrzeugfahrer, Lokfahrer, Kranfahrer, Zersetzer, Zubrecher, Würfelritzer	16,22
e	Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angeleiteten Steinmetze im 1. Verwendungsjahr, Ausmacher, Spalter (Hämmerer), Plattlritzer, Aufschläger, Handzersetzer (in Pressluftbetrieben), Handbohristen	15,95

IV Produktionsarbeiter

a	Ungelernte Hilfsarbeiter	15,14
b	Ungelernte Hilfsarbeiter nach dem Neueintritt; Reinigungskräfte	14,98

V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Lehrlinge

im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%
im 4. Lehrjahr	90%

des geltenden Lohnes der Gruppe IIc.

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des

3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres.

5. Waldviertler Hartsteinindustrie

ab 1. Mai
2024
€

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten

II Facharbeiter

a Steinmetze mit mehr als 4-jähriger Praxis .	17,72
b Steinmetze im dritten und vierten Praxisjahr	17,38
c Professionisten mit abgeschlossener Lehre über 2 Jahre Praxis	17,53
d Steinmetze bis zu 2-jähriger Praxis, Professionisten mit abgeschlossener Lehre bis 2 Jahre Praxis	17,08

III Qualifizierte Arbeiter

a Schleifer über 2 Jahre Praxis	16,57
b Mineure (Sprengbefugtenhelfer), Ritzer, Bossierer, Säger, Fräser: über 2 Jahre Praxis, qualifizierte Hilfsarbeiter (Kranführer usw.)	16,27
c Mineure (Sprengbefugtenhelfer), Ritzer, Bossierer, Säger, Fräser, Schleifer: bis 2 Jahre Praxis	16,20

IV Produktionsarbeiter

a Hilfsarbeiter im Steinbruch	15,41
b Hilfsarbeiter am Platz	15,14

V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Lehrlinge:

im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%
im 4. Lehrjahr	90%

des geltenden Lohnes der Gruppe IId.

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres.

6. Zementindustrie

ab 1. Mai
2024
€

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten

Stoffprüfer 18,24

II Facharbeiter

a Professionisten nach dem 1. Jahr nach der
Auslehre 18,24

b Professionisten im 1. Jahr nach der Ausleh-
re 17,21

III Qualifizierte Arbeiter

a Qualifizierte angelernte Arbeiter (angelern-
te Professionisten, Mineure, Müller, Bren-
ner, Baggerfahrer, Kranfahrer, Turbinen-
wärter, Wärter an Kompressorenstationen,
Fahrer von Transportfahrzeugen, ähnlich
wie Tourneau-Hopper, Zyclop, Dumptor u.
dgl.) 16,77

b Sonstige angelernte Arbeiter (Schmierer,
Brecherwärter, Aufzugwärter, Granulierer
u. dgl.) 16,57

IV Produktionsarbeiter

a Hilfsarbeiter im Steinbruch 15,83

b Sonstige Hilfsarbeiter; Reinigungskräfte ... 15,62

V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Lehrlinge

im 1. Lehrjahr 40%

im 2. Lehrjahr 60%

im 3. Lehrjahr.....	80%
im 4. Lehrjahr.....	90%

des geltenden Lohnes der Gruppe IIb.

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres.

Vorarbeiter

erhalten eine Zulage von 10% auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn.

7. Ziegel- und -fertigteilindustrie*)

ab 1. Mai
2024
€

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	
Maschinen (geprüft)	17,73
II Facharbeiter	
a Professionisten mit abgeschlossener Lehre	17,73
b Professionisten mit abgeschlossener Lehre im ersten Jahr nach der Auslehre; angelehrte Handwerker	17,21
c Kesselwärter (geprüft)	17,38
III Qualifizierte Arbeiter	
a Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen	16,77
b Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich	16,67
c Lenker von Fahrzeugen	16,08
d Ausfahrer, Setzer, Baggerführer, Einfahrer der mitsetzt; Benzin- und Diesellokfahrer, sofern er die Pflege und Instandhaltung der Maschine durchführt; Absetzwagenfahrer von der Presse in die Kammetrocknerei	

*) Siehe Zusatzkollektivvertrag vom 11. April 1983 betreffend die Erhöhung der Kollektivvertragslöhne ab 1.7.1984 für Arbeitnehmer im kontinuierlichen Schichtbetrieb.

§ 2 Abs. 2:

„Bei allen Arbeitnehmern, die im Rahmen eines betrieblich vereinbarten Schichtplanes im kontinuierlichen Schichtbetrieb (mit oder ohne Sonntagsruhe) beschäftigt werden, erhöht sich der jeweils in Geltung stehende kollektivvertragliche Stundenlohn gemäß Beilage Lohnordnung – Anhang zum Kollektivvertrag – 7. Ziegel- und -fertigteilindustrie, um 3%.“

und aus dieser heraus; Trockenwärter bei künstl. Trocknereien, wenn er die Zusatzheizung bedient	15,62
e Brenner (bei 48-stündiger Arbeitszeit einschl. Sonntags- und Überstundenzuschläge*)	15,49

IV Produktionsarbeiter

Hilfsarbeiter; Wächter; Portiere; Reinigungskräfte	14,95
--	-------

V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Lehrlinge

im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%
im 4. Lehrjahr	90%

des geltenden Lohnes der Gruppe IIb.

- *)
- a) Der Wochenverdienst des Brenners bei 48-stündiger Arbeitszeit beträgt das 54-fache des o.a. tariflichen Stundenlohnes, womit die Sonntags- bzw. Überstundenzuschläge abgegolten sind.
 - b) Aushilfsstunden sind mit dem tariflichen Stundenlohn zuzüglich der kollektivvertraglichen Zuschläge zu bezahlen.
 - c) Bei Nichterreicherung der 48-stündigen Arbeitswoche sind Zeitversäumnisse pro Stunde mit 1/48 des in lit. a) errechneten Wochenverdienstes zu berechnen.
2. Die Nachtschichtzulage für Brenner gem § 4 Ziffer 11 beträgt € 31,23 pro Woche und Brenner.
 3. Der Akkordrichtsatz hat bei Neuerstellung bei Akkordsätzen für Brenner mindestens 15% über dem laut lit. a) errechneten Wochenverdienst zu betragen.

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Feriapraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres.

8. Feinkeramische und Feuerfestindustrie

Feuerfest- und Elektrokeramikindustrie und Fa. Laufen Austria AG, Werke Wilhelmsburg und Gmunden

ab 1. Mai
2024
€

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten

II Facharbeiter

- | | | |
|---|---|-------|
| a | Professionisten, mit Ausnahme keramischer Professionisten nach dem 1. Gehilfenjahr, keramische Professionisten, wenn sie nicht im Akkord beschäftigt sind | 16,85 |
| b | Keramische Professionisten | 16,48 |
| c | Professionisten, mit Ausnahme keramischer Professionisten, im 1. Gehilfenjahr und angelehrte Arbeiter, die tatsächlich Professionistenarbeit im Sinne IIa leisten | 16,30 |

III Qualifizierte Arbeiter

Generatorenwächter, Tunnelofenbrenner und erster Brenner, Kesselwärter bei Hochdruckkesseln, qualifizierte Hilfsarbeiter: Former, Schlagler, Brenner, Setzer, Ausnehmer, Sanitörgießer, Gießer, Dreher, Maler, Gipser, Glasierer, Kapselpresser, Laborarbeiter, Turbinenwärter, Füller, Packer, Kapseldreher

	15,39
--	-------

IV Produktionsarbeiter

Hilfsarbeiter aller Art, darunter zählen auch Brennhausarbeiter, Massearbeiter, Waggonentlader, Tongrubenarbeiter, Oberbauarbeiter, Hofarbeiter; Nachtwächter; Portiere; Reinigungskräfte

	14,62
--	-------

V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Lehrlinge

im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%

des geltenden Lohnes der Gruppe IIc.

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des

3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres.

ab
1. Mai
2024
€

Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten 0,20

Elektroporzellanindustrie

Steiermark

ab 1. Mai
2024
€

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	
Hochqualifizierte Facharbeiter	16,85
II Facharbeiter	
a Qualifizierte Facharbeiter	16,30
b Facharbeiter	16,27
III Qualifizierte Arbeiter	
Angelernte Arbeiter	15,17
IV Produktionsarbeiter	
a Hilfsarbeiter, bei qualitativer Leistung	14,57
b Alle anderen Hilfsarbeiter	14,53

V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Lehrlinge

im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%

des geltenden Lohnes der Gruppe IIb.

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres.

Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten 0,20

Elektroporzellanindustrie

Tirol

ab 1. Mai
2024
€

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	
Besonders qualifizierte Hafner, Fliesenleger und Setzer, Keramiker, selbständig in Entwurf und Ausführung	15,83
II Facharbeiter	
a Werkstubenarbeiter, Fliesenleger, Setzer, Professionisten, Freidreher, Maler, Oberdreher, Spezialretouchierer, Gipser	15,59
b Vorgenannte Facharbeiter nach dem 1. Gesellenjahr	15,45
c Vorgenannte Facharbeiter im 1. Gesellenjahr	15,30
III Qualifizierte Arbeiter	
a Hochqualifizierte angelernte Keramiker	14,95
b Brennhausarbeiter, die selbständig glasieren, einlegen und brennen, ferner angelernte Facharbeiter und Gehilfen bei entsprechender Leistung, Kachelpresser, qualifizierte Retouchierer, Blätterschneider, erster Packer	14,51
c Sonstige Keramiker, Glasierer, Retouchierer, Eindreher und Gießer	13,66

IV Produktionsarbeiter

a Hilfsarbeiter der Glasur-, Masse- und Tonaufbereitung	13,54
b Alle übrigen Hilfsarbeiter	13,42

V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Lehrlinge

im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%

des geltenden Lohnes der Gruppe IIc.

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres.

Vorarbeiter

erhalten eine Zulage von 7% auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn.

Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten 0,20

Zierkeramische Industrie

Oberösterreich, Burgenland, Tirol, Wien

ab 1. Mai
2024
€

- I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten**
Besonders qualifizierte Hafner, Fliesenleger und Setzer, Keramiker, selbständig in Entwurf und Ausführung 14,45
- II Facharbeiter**
- a Werkstubenarbeiter, welche nicht nur Kachelzeug, sondern auch Gesims und Sockel jeder Art und Größe formen können, sowie Überschläger, sofern sie nicht auch Stil- und Rundöfen überschlagen, gelernte Facharbeiter, z.B. Professionisten, Freidreher, Oberdreher, Spezialretouchierer, hochqualifizierte Maler und Gipser 14,06
- b Facharbeiter nach dem 1. Jahr der Verwendung als Geselle, wenn sie nicht schon den Leistungen der Gruppe IIa entsprechen ... 13,79

c	Facharbeiter im 1. Jahr der Verwendung als Geselle	13,46
d	qualifizierte Keramikmaler	12,23

III Qualifizierte Arbeiter

a	Brennhausarbeiter, die selbständig glasieren und einlegen, sowie angelernte Fachkräfte, Kachelpresser, Blätterschneider nach Erlangung entsprechender Leistungsfähigkeit sowie Gipsgießer, Sortierer und Packer	12,85
b	Angelernte Fachkräfte bei qualitativer Leistung spätestens nach dem 2. Verwendungsjahr	12,23
c	Keramikmaler, Glasierer, Retouchierer, Former, Dreher, Garnierer, Spritzer, Gießer	12,17

IV Produktionsarbeiter

a	Hilfsarbeiter in der Glasur, Masse- und Tonaufbereitung	12,31
b	Alle übrigen Hilfsarbeiter, keramische Hilfskräfte in den ersten 6 Monaten der Beschäftigung (Anlernzeit)	12,17

V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Lehrlinge

im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%

des geltenden Lohnes der Gruppe IVb.

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjah-

res bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres.

Vorarbeiter

erhalten eine Zulage von 7% auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn.

9. Schleifmittelindustrie

ab 1. Mai
2024
€

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	
Spezialfacharbeiter, Spezialisten	17,21
II Facharbeiter	
a Qualifizierte Facharbeiter	16,67
b Facharbeiter	16,27
III Qualifizierte Arbeiter	
Qualifizierte Arbeiter	15,17
IV Produktionsarbeiter	
a Produktionsarbeiter bei qualitativer Leistung	14,57
b Produktionsarbeiter	13,30
c Hilfskräfte	12,83

V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Ferialpraktikanten sind Personen, die ohne Vorliegen schulrechtlicher Vorschriften während der Schulferien mit vereinbarten Ausbildungsanteilen in einem Dienstverhältnis beschäftigt werden.

Ferialpraktikanten gebührt ein Monatslohn in der Höhe von 64% der Gruppe IIb.

10. Lohnordnungen für die Firmen

1. ACTIVE – FCF Feuerfestes Material Produktions- und Handels GmbH, 1020 Wien, Hafenzufahrtsstraße 2

ab 1. Mai
2024
€

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten

II Facharbeiter

Professionisten: Schlosser, Tischler etc. .. 17,97

III Qualifizierte Arbeiter

Schamotteformer 15,95

IV Produktionsarbeiter

Hilfsarbeiter, Ofenheizer 14,95

V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

2. TERRANOVA Weber & Broutin GmbH, 1230 Wien, Gleichentheilgasse

ab 1. Mai
2024
€

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	
Fassader	18,72
II Facharbeiter	
a Schlosser	17,93
b Elektriker	17,53
III Qualifizierte Arbeiter	
—	
IV Produktionsarbeiter	
Hilfsarbeiter, Reinigungskräfte	15,62
V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten	
—	
Vorarbeiter	
erhalten	17,76

Trockenofenprämie (Aufteilung lt. Betriebsvereinbarung vom 22. April 1958).

Schmutzzulage 10% vom Normalstundenlohn (Anspruchsberechtigte lt. Betriebsvereinbarung).

Der Kreis der Prämienberechtigten und die Art der Aufteilung bleibt wie bisher einer betrieblichen Vereinbarung zwischen Firmenleitung und Betriebsrat überlassen.

Herausgeber: Gewerkschaft Bau-Holz, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
ZVR 576439352

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen
Gewerkschaftsbundes

Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

Verlags- und Herstellungsort: Wien